

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 3370/08 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der B... GmbH & Co. KG,
vertreten durch die B... GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer,

- Bevollmächtigte: Paluka Sobola & Partner Rechtsanwälte,
Neupfarrplatz 10, 93047 Regensburg -

gegen § 19 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in der Fassung des
Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien
im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender
Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074)

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Papier
und die Richter Bryde,
Schluckebier

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 3. April 2009 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Anordnung.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmenvoraussetzungen nach § 93a Abs. 2 BVerfGG (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>) nicht vorliegen. Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Zur Begründung wird auf die Entscheidung der Kammer im Verfahren 1 BvR 3369/08 verwiesen. Die vorliegende Verfassungsbeschwerde stimmt mit der dortigen im Wesentlichen überein.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier

Bryde

Schluckebier